

Geschäftsordnung (GeschO)
zur Verbandssatzung des
Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen (AWV)
vom 10.09.2009

Die Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftszweckverbandes Ostthüringen gibt sich auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) und des § 34 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.2008 (GVBl. S. 381) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzung oder in sogenannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Die Verbandsräte der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(3) Die Verbandsräte haben das Recht, Fachleute aus den Fachbehörden zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuzuziehen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Anzahl der Fachleute darf die Anzahl der Verbandsräte nicht übersteigen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich und jedermann hat nach Maßgabe des für den Zuhörer verfügbaren Raumes Zutritt.

(5) In nichtöffentlichen Sitzungen werden behandelt:

1. Personalangelegenheiten
2. Beratung über Verträge in Grundstücksangelegenheiten
3. Sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

§ 2 Verbandsräte

(1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden. Hierüber beschließt die Verbandsversammlung.

(2) Den Verbandsräten und deren Stellvertretern ist Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Verbandsräte können in den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

(4) Ist ein Verbandsrat nach der Kommunalordnung wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt sowohl für die Entscheidung über die Voraussetzung des Ausschlusses als auch für die Beratung und Abstimmung über den sachlichen Beratungsgegenstand.

§ 3 Vergabeausschuss

Für die Sitzung des Vergabeausschusses gelten die Bestimmungen über die Verbandsversammlung (§1) entsprechend.

§ 4 Verbandsvorsitzender

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. Falls er

ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und deren Vollzug aussetzt, hat er die Versammlungsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(2) Er hat den Verband in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen. Er ist befugt, die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen, in eigener Zuständigkeit zu erledigen.

§ 5

Personalangelegenheiten

(1) In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Angestellten der Vergütungsgruppen bis einschließlich E 8 TVöD in eigener Zuständigkeit für den Fall, dass die Geschäftsleitung wegen persönlicher, familiärer oder sonstiger Gründe als befangen gelten muss, im übrigen gemäß den Beschlüssen der Versammlungsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.;
3. Regelung aller innerdienstlichen Angelegenheiten, z. B. der Erlass allgemeiner Dienst-Anweisungen, von Geschäftsverteilungsplänen, den Abschluss von Betriebsvereinbarungen usw.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.

§ 6

Kassen- und Rechnungswesen

(1) Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haus-haltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsräte in der nächsten Versammlungsversammlung zu informieren.

(2) In der, vom Verbandsvorsitzenden erlassenen Dienstordnung ist die interne Kontrolle des Kassenwesens geregelt. Die interne Kontrolle hat den Zustand des Kassenwesens laufend zu überprüfen. Unvermutete Kassenprüfungen stehen dem Verbandsvorsitzenden jederzeit frei.

§ 7

Übertragung von Befugnissen

(1) Dem Verbandsvorsitzenden stehen für seine Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.

(2) Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Versammlungsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten der Geschäftsleitung oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

(3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann die Geschäftsleitung vom Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 8 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen, unbeschadet der Befugnisse des Verbandsvorsitzenden, die Angelegenheiten

1. der verwaltungsmäßigen, kaufmännischen und ingenieurtechnischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter,
2. der technischen Betriebsführung (Betrieb) nach Maßgabe der Betriebsordnung dem Betriebsleiter.

(3) Die Geschäftsstelle berichtet mindestens halbjährlich über das Verbandsgeschehen.

§ 9 Geschäftsleitung

(1) Der Geschäftsleiter ist für die verwaltungsmäßige, kaufmännische und ingenieurtechnische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen seinen Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden besorgt er insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und stellt die Erledigung der Beschlüsse fest.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Dienstordnung, seinem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse. Er hat die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter trägt dafür Sorge, dass dem Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er führt die Sitzungsniederschriften, falls der Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer bestimmt hat.

(3) Der Geschäftsleiter bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Der Geschäftsleiter erledigt den Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen aller Art, bei Angestellten der Vergütungsgruppen bis einschließlich E 8 TVöD in eigener Zuständigkeit, solange er nicht wegen persönlicher, familiärer oder sonstiger Gründe als befangen gelten muss, im übrigen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung im Rahmen der im Stellenplan vorgesehenen Planstellen und der im Wirtschaftsplan bereitgestellten Mittel.

(4) Der Geschäftsleiter bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung. Er ist für die Regulierung von Schadensfällen zuständig.

(5) Der Geschäftsleiter ist nicht berechtigt, seine Befugnisse selbständig auf andere Bedienstete zu übertragen.

§ 10 Geschäftsgang

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach § 12 der Verbandssatzung.

(2) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest.

(3) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(4) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und sollte 30 Tage vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(5) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen erst unmittelbar vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

(1) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden;
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
3. erforderlichenfalls: Bekanntgabe der Stimmzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden an Stelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnung;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Fachleute eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Über Sitzungsgegenstände, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Ein Verbandsrat oder ein Sachverständiger darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht aber an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(4) Während der Beratung sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist,
2. Zusatz oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen, ebenso ist über Anträge auf Schluss der Beratung sofort abzustimmen.

(5) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung

das Wort zu entziehen.

(6) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder schließen. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

§ 13 Abstimmung

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Beschlüsse zum Beratungsgegenstand,
3. weitergehende Anträge,
4. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Frage über die abgestimmt werden soll so zu formulieren, dass Sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) In der Verbandsversammlung geben die Verbandsräte eines Verbandsmitgliedes ihre Stimmen, nach interner Abstimmung, nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter des Verbandsmitgliedes einheitlich ab. Es zählen nur die Stimmen der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Verbandsräte. Bei Stimmengleichheit in der internen Abstimmung entscheidet die Stimme des gesetzlichen Vertreters.

(6) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen des Verbandes vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

(7) Die Stimmen sind durch den Vorsitzenden zu zählen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(8) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 14 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 15 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der Vorsitzende verantwortlich ist. Er bestimmt den Schriftführer.

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung entsprechend § 14 der Verbandssatzung zu unterzeichnen.

(4) Jedem Verbandsrat ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln.

§ 16

Geschäftsgang des Vergabeausschusses

Für den Geschäftsgang des Ausschusses gelten die §§ 10-15 entsprechend.

§ 17

Verteiler der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 17

Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort mit Beschlussfassung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 27.05.1994, zuletzt geändert mit Beschluss VV-18/00 vom 20.07.2000 außer Kraft.

Gera, den 10.09.2009

Abfallwirtschaftszweckverband
Ostthüringen
-Verbandsvorsitzender-
Martina Schweinsburg

-Siegel-